
6220/J XXIV. GP

Eingelangt am 09.07.2010

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Andrea Kuntzl und GenossInnen
an die Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung
betreffend Aufnahmestopp für Psychologie an der Universität Klagenfurt

Am 8. Juli 2010 wurde über die Medien bekannt, dass der Rektor der Universität Klagenfurt plant, einen Aufnahmestopp für das Bachelorstudium Psychologie zu verhängen. Er begründet dies mit dem schlechten Verhältnis zwischen der Anzahl der Studierenden und der der Vortragenden und plant diese Maßnahme für vorerst für zwei Jahre. Nach seinen Angaben gebe es 1600 Studierende. Für das Studium Psychologie an der Universität Klagenfurt existieren Zugangsbeschränkungen; nach Angaben des Rektors nehme die Psychologie rund 230 StudienanfängerInnen jährlich auf, was seiner Meinung nach zu viel sei.

Gemäß § 124b UG besteht unter anderem für das Studium der Psychologie die Möglichkeit Zugangsbeschränkungen zu verhängen, was von der zuständigen Bundesministerin und ihrem Vorgänger bisher als das erforderliche Mittel dargestellt wurde, für dieses Studium eine angemessene Betreuungsrelation herbeizuführen. Zur Verhängung seines „Aufnahmestopps“ will sich der Rektor der Universität Klagenfurt nach den Medienberichten eines juristischen Tricks bedienen, indem er vorübergehend das Bachelorstudium Psychologie ganz auflässt. Es ist offenkundig, dass das Universitätsgesetz einen Aufnahmestopp nicht vorsieht, sodass die beabsichtigte Vorgangsweise des Rektors als Umgehung zu qualifizieren ist. Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher an die Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung folgende

Anfrage

1. Gemäß § 7 Abs. 1 UG ergibt sich der Wirkungsbereich unter anderem der Universität Klagenfurt aus den am Tag vor dem „In-Kraft-Treten“ eingerichteten Studien- und Forschungseinrichtungen. Änderungen der Wirkungsbereiche der Universitäten sind gemäß § 7 Abs. 3 UG nur im Wege der Leistungsvereinbarungen gemäß § 13 UG oder durch Verordnung der Bundesregierung gemäß § 8 UG zulässig. Erlaubt es diese Bestimmung den Universitäten, willkürlich oder zumindest nach Belieben Studien einzurichten oder abzuschaffen?

2. Gemäß § 13 Abs. 2 lit. c UG sind in der Leistungsvereinbarung zwischen der einzelnen Universität und dem Bund unter anderem die Studien, die an der Universität anzubieten sind, festzulegen. In der Leistungsvereinbarung der Universität Klagenfurt fehlt das Bachelorstudium Psychologie. Dies führt zu folgenden Fragen:
 - a) Warum ist das Bachelorstudium Psychologie nicht angeführt? Ist dies Absicht oder Zufall?
 - b) Steht es im Belieben der Universität, Studien, die nicht in der Leistungsvereinbarung angeführt sind, anzubieten und damit die Finanzierung der in der Leistungsvereinbarung genannten Studien zu schmälern?
 - c) Steht es im Belieben einer Universität, auch in der Leistungsvereinbarung genannte Studien abzuschaffen? Wenn nein: Warum haben Sie bzw. Ihr Vorgänger das Bachelorstudium Psychologie nicht in die Leistungsvereinbarung aufgenommen?
 - d) Nach welchen Kriterien werden jeweils an der Universität Klagenfurt und an den anderen Universitäten (im Falle von Unterschieden gegliedert nach Universitäten) Studien in die Leistungsvereinbarung aufgenommen oder weggelassen?
 - e) Welche weiteren Studien, die an der Universität Klagenfurt und an den anderen Universitäten angeboten werden, sind nicht in der jeweiligen Leistungsvereinbarung enthalten (konkrete Auflistung gegliedert nach Universitäten)? Können alle diese Studien nach Belieben von der Universität abgeschafft werden?
 - f) Sollte das Bachelorstudium der Psychologie das einzige nicht in der Leistungsvereinbarung enthaltene Studium an der Universität Klagenfurt sein: Warum ist gerade dieses nicht enthalten?

3. Gemäß § 13 Abs. 2 UG 1 m ist unter anderem in der Leistungsvereinbarung für die Universität Klagenfurt im Studium Psychologie eine Anzahl von Studienplätzen festzulegen, „sodass sichergestellt ist, dass bis zum Wintersemester 2015/16 bis zu 2300 Studienanfängerinnen und -anfängern die Aufnahme des Studiums möglich ist; bei der Aufteilung der Studierenden zwischen den Universitäten sind die bisherigen Studierendenzahlen zu berücksichtigen.“ Warum widerspricht die Leistungsvereinbarung der Universität Klagenfurt eindeutig dieser Vorschrift? Sind auch die Leistungsvereinbarungen der anderen in dieser Vorschrift genannten Universitäten insofern gesetzwidrig? Wie stellen Sie die Erreichung der Studienplatzanzahl bis 2015/16 sicher? Müssen die anderen Universitäten entsprechend mehr Studienplätze zur Verfügung stellen? Ist bei der Aufteilung im Sinne des letzten Halbsatzes der lit. m von den Studierendenzahlen nach Auflassung des Studiums durch den Rektor der Universität Klagenfurt oder vor der Auflassung auszugehen?
4. Wie verhindern Sie generell, dass eine Universität zu Lasten der anderen Universitäten vorgeht?
5. Gemäß § 141 UG erhalten die Universitäten ihr Budget vom Bund. Steht es den Universitäten frei, durch die Auflassung von Studien dieses Budget nach Belieben zu verwenden?
6. Gemäß § 141 Abs. 8 UG erhalten die Universitäten einen Ersatz für den Entfall von Studienbeiträgen, die im Wesentlichen nach dem Einnahmefall im Sommersemester 2009 sowie im Verhältnis der Gesamtzahl der tatsächlich Studierenden im Kalendervorjahr berechnet wird. Wird die Universität Klagenfurt die volle Refundierung erhalten, obwohl sie dieses Studium gar nicht mehr anbietet?
7. Gemäß § 124 UG bleiben die an den Universitäten am 1. Oktober 2003 eingerichteten Diplom-, Bakkalaureats-, Magister- und Doktoratsstudien an diesen Universitäten eingerichtet, „solange keine entgegenstehenden Entscheidungen gemäß § 54 dieses Gesetzes getroffen werden“. § 54 UG sieht nun die Entscheidung durch den Senat vor. § 22 Abs. 1 Z 12 UG sieht die Zuständigkeit des Rektorats für die Einrichtung und Auflassung von Studien nur dann vor, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind. Lügen diese Voraussetzungen im Falle der Auflassung des Bachelorstudiums Psychologie durch das Rektorat der Universität Klagenfurt vor? Wenn nein: Was werden Sie unternehmen, wenn das Rektorat dieses Studium trotzdem auflässt?

8. Der Gesetzgeber hat gerade für das Studium der Psychologie die Möglichkeit der Zugangsbeschränkung vorgesehen, von der die Universität Klagenfurt auch Gebrauch gemacht hat, damit ein angemessenes Betreuungsverhältnis erreicht wird. Halten Sie es mit dieser Zielsetzung des Gesetzgebers vereinbar, ein Studium ganz aufzulassen? Wenn ja: Mit der Abschaffung welcher weiteren Studien ist zu rechnen? Sollten Sie dies der Autonomie der Universitäten überlassen: wofür sind die von Ihnen ständig geforderten Zugangsbeschränkungen noch erforderlich, wenn die Universitäten ohnedies sogar bei Zugangsbeschränkungen ganze Studien auflassen?

9. Wie werden Sie generell ermöglichen, dass die Universitäten eine dem Bedarf der Studierenden entsprechende Anzahl an Studienplätzen für die jeweiligen Studienrichtungen bereitstellen?